Landratsamt Deggendorf

41-6414.02

**Wassergesetze;**

**Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über und Neubau einer Hochwasserschutzwand entlang des Kollbaches im Bereich des Donau-Wald-Stadions durch die Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

# B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Deggendorf beabsichtigt in den bestehenden linksseitigen Hochwasserschutzdeich des Kollbaches auf ca. 200 m Länge von der Straßenbrücke der Konrad-Adenauer-Straße etwa bis zur Mitte des Donau-Wald-Stadions eine Spundwand einzubauen.

Dies ist auf Grund der Rückstaugefahr der Donau sowie der allgemeinen Erweiterung/Anpassung des Hochwasserschutzes erforderlich. Die derzeitige Höhe liegt nur bei 314,50 müNN, also auf Höhe des HW-100.

Die Oberkante der neuen Spundwand liegt bei 316,20 müNN, so dass ein Freibord von 0,80 m realisiert werden kann.

Der bestehende Deich wird etwa bis auf Höhe des angrenzenden Geländes im Deichhinterland abgetragen. Für das Spundwandgerät wird eine Schotter-Baustraße hergestellt, die für eine spätere Befahrbarkeit, z.b. für die Deichverteidigung, landseitig belassen wird.

Die Spundwandoberkante ragt im Endzustand ca. 1,55 m über den Weg hinaus und wird mittels

Rankhilfen landseitig begrünt.

Zeitgleich wird über den Kollbach eine Geh- und Radwegbrücke zu errichten, um den Schülern des Schulzentrums fernab von der vielbefahrenen Straße eine sichere Möglichkeit zu bieten das Donau-Wald-Stadion zu erreichen.

Bei dem geplanten Vorhaben zum Hochwasserschutz handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine anlagenbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die anlagenbezogene Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten ist.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Die zu errichtende Spundwand hat eine Länge von ca. 200 m. Die Bauzeit beträgt einschließlich des Brückenbauwerks ca. 6 Monate. Weitere Vorhaben, die mit der Maßnahme zusammenwirken könnten, sind nicht bekannt.

Das Brückenbauwerk wird wiederverwendet; es stellt derzeit den Überbau über den Schwarzachkanal dar.

Der Kollbach ist ein Gewässer III. Ordnung und ein linker Nebenfluss der Donau; er mündet linksseitig etwa bei Fluss-km 2049,28 in die Donau, welche bei Hochwasser bis zum Vorhabensbereich rückstaut.

Der Vorhabensbereich wird auf der rechten Seite des Kollbaches durch eine Geh- und Radweg erschlossen. Auf dieser Seite befinden sich das Schulzentrum mit Sporthalle sowie Parkplätze.

Auf der linken Kollbachseite ist die angrenzende Nutzung der Sportstätte (Donau-Wald-Stadion) prägend.

Der Vorhabensbereich ist durch die starke Nutzung des Geh- und Radweges sowie der Sportstätten und auch der stark befahrenen Konrad-Adenauer-Straße bereits stark anthropogen überprägt. Auch der begradigte Bachlauf, die künstlich aufgeschütteten Böschungen tragen dazu bei.

Biotopkartierte Flächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Der erforderliche Gehölzeinschlag wurde bereits im Februar außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt.

Die Eingriffsfläche umfasst einen Bereich von ca. 4000 m² - einschließlich Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen -, die dauerhaft inanspruchgenommene Fläche beläuft sich auf ca. 2150 m² wovon 1160 m² versiegelt bzw. stark befestigt werden.

1. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingt wird nicht in das Oberflächengewässer eingegriffen. Mittels Vermeidungsmaßnahmen können Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen werden.

Die grundwasserführende Bodenschicht wird durch die Spundwand nicht abgeschnitten.

Eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung erfolgt in einer offenen Wasserhaltung.

Vorübergehend ergibt sich eine Belästigung durch Baulärm sowie An- und Abfahrten während der Bauphase.

Es gehen dauerhaft Gehölze verloren, die aus Hochwasserschutzgründen nicht ersetzt werden können. Die Hochwasserschutzwand wird jedoch begrünt.

Der dauerhaft verbleibende Lebensraumverlust wird durch die Abbuchung vom nahegelegenen Ökokonto der Stadt Deggendorf kompensiert.

Aufgrund der bestehenden Störeinflüsse durch die hohe Frequentierung wird nicht von einer Beeinträchtigung der Vogelwelt ausgegangen.

Für verlorengehende potentielle Quartierbäume für Fledermäuse werden Fledermauskästen in unmittelbarer Nähe angebracht.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden. Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 27.06.2023

Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f

Regierungsdirektorin